

# **Dienstvereinbarung zur Umsetzung der Regenerationstage TVöD-SuE bei der Evang. Kirche Mannheim**

Die Evang. Kirche in Mannheim vertreten durch  
die Leitung der Evang. Kirchenverwaltung  
Mannheim

und

die Mitarbeitendenvertretung der Evang. Kirche in Mannheim vertreten durch  
die Vorsitzende schließen gem. § 36 MVG folgende Dienstvereinbarung ab:

Es soll der Verschärfung des Personalmangels aufgrund der Regenerationstage begegnet werden. Es soll eine Vereinbarkeit des Tarifvertrages und den Situationen vor Ort in den Kindertagesstätten hergestellt werden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigte in den Kindertagesstätten der Evang. Kirche Mannheim für die der Tarifvertrag TVöD- SuE angewendet wird

## **§ 2 Planung der Regenerationstage**

1. Ein Regenerationstag wird von den Einrichtungen als Schließtag verplant. Das Team stimmt über die Lage des zu verplanenden Regenerationstages ab. Der Tag darf an andere Schließzeiten anschließen.
2. Beschäftigte, die Anspruch auf einen zweiten Regenerationstag haben, können diesen frei wählen und mit dem bekannten Vorgehen beantragen.
3. Zusatzkräfte können ihre Regenerationstage frei wählen. Bei der Beantragung zählt die aus der Urlaubsplanung bekannte 80/20 Regelung.
4. Arbeitet eine Teilzeitkraft in der 3- oder 4 Tage Woche und hat in der Regel am von der Einrichtung geplanten Schließtag immer frei, kann sie den Tag frei einsetzen.

## **§ 3 Krankheit bei geplantem Regenerationstag**

1. Kann einer der Regenerationstage aufgrund von Krankheit nicht wahrgenommen werden, wird er bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (AU) nachgewährt.

## **§ 4 Abschlussbestimmungen**

1. Diese Dienstvereinbarung wird vorerst für 3 Jahre (angelehnt an die Schließzeitenregelung) abgeschlossen.

2. Sollte sich die Personalsituation deutlich verbessern oder weiter verschlechtern können jederzeit Gespräche über eine Stilllegung oder Änderung der Vereinbarung aufgenommen werden. Die Ergebnisse der Gespräche bedürfen der Schriftform.
3. Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Regelungen ungültig sind, wird die Wirksamkeit der gesamten Dienstvereinbarung nicht aufgehoben.
4. Diese Dienstvereinbarung tritt außer Kraft, wenn gesetzliche bzw. tarifrechtliche Regelungen den Gegenstand dieser Vereinbarung abweichend regeln.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Mannheim, den 03.07.2023

Für die Evang. Kirche in Mannheim

Für die  
Mitarbeitendenvertretung der  
Evang. Kirche in Mannheim